
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0147

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

08.06.2021

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Anfrage gemäß § 16 Geschäftsordnung zu ökologischen Ausgleichsflächen

Sachverhalt:

Die BfS hat an die Verwaltung verschiedene Fragen zu den ökologischen Ausgleichsflächen der Gemeinde nach Bundesnaturschutzgesetz gerichtet. Die Anfrage ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Die Verwaltung möchte darauf hinweisen, dass es sich bei den ökologischen Ausgleichsflächen der Gemeinde in der Regel um Ausgleichsverpflichtungen nach Baurecht, und nicht nach Naturschutzrecht handelt (vgl. § 18 BNatSchG). Auch wenn das grundsätzliche Prinzip der Eingriffsregelung, unvermeidbare Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild sowie in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auszugleichen, im BauGB ebenfalls verankert ist, so unterscheiden sich doch die naturschutzrechtliche und städtebauliche Eingriffsregelung in einigen wichtigen Punkten. Beispielsweise sind zwar in beiden Fällen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich, die in einem Ökokonto bevorratet werden können, es sind aber nur Ökopunkte nach Naturschutzrecht auch handelbar. Das gemeindliche Ökokonto ist als Vorsorgeinstrument zu begreifen, bei dem durch den Verkauf von Ökopunkten eine Kostendeckung erreicht werden kann. Die Gemeinde hat sich dennoch dazu entschieden, kein rein gemeindliches Ökokonto zu führen, sondern ein Ökokonto beim Rhein-Sieg-Kreis als Untere Naturschutzbehörde einzurichten. Dieses bezieht sich zwar zunächst auf das Naturschutzrecht, die Ökopunkte können aber im Rahmen der Bauleitplanung verwendet werden. Umgekehrt wäre dies bei einem rein gemeindlichen Ökokonto nicht möglich. Die Gemeinde benötigt Ökopunkte in der Regel im Rahmen der Bauleitplanung. Insbesondere bei eigenen Projekten wie beispielsweise bei straßenbaulichen Maßnahmen im Außenbereich, bei denen der Eingriff nach Naturschutzrecht beurteilt wird, können nun aber die Ökopunkte des Kontos ebenfalls verwendet werden.

Unter Punkt 2 der Anfrage wird gefordert, die Ökopunkte der Flächen zu benennen. Im Ökokataster der Gemeinde sind aber zum einen Ökokontoflächen und zum anderen „sonstige“ ökologische Ausgleichsflächen verzeichnet. Die Maßnahmen der Ökokontoflächen werden beim Rhein-Sieg-Kreis beantragt. In diesem Zuge werden das Ausgangs- sowie das Zielbiotop nach dem vom Rhein-Sieg-Kreis vorgegebenen Verfahren „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen, LUDWIG 1991 (Froelich & Sporbeck)“ bewertet. Die Differenz ergibt die Ökopunkte („Ludwig-Punkte“), die nach Umsetzung der Maßnahme eingebucht werden können. Deshalb ist es wichtig, dass der Eingriff mit demselben Verfahren bewertet wird, wenn dieser über das Ökokonto ausgeglichen werden soll.

Bei den sonstigen Ausgleichsflächen wird im Zuge des (Bauleit)Verfahrens ebenfalls eine Bilanzierung vorgenommen, bei der sowohl der Eingriff, als auch der Ausgleich bewertet werden. Allerdings sind hier seit Beginn der Eingriffsregelung verschiedene Bewertungsmethoden zum Einsatz gekommen, denen z.T. verschiedene Bewertungsskalen zugrunde liegen. Im Verfahren wird diese Bilanzierung nicht nur durch die Gemeinde, sondern im Rahmen der Beteiligung auch von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Ausschlaggebend ist, dass die Ausgleichsmaßnahme den Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag entsprechend umgesetzt werden. Die zugrunde gelegten Bilanzierungen werden im Ökokataster nicht hinterlegt, da sie nicht aussagekräftig sind. Anders als im Ökokonto, wo zuerst die ökologische Maßnahme realisiert wird und dieser dann Eingriffe sukzessive zugeordnet werden, wurden die „sonstigen“ Ausgleichsmaßnahmen, die im Ökokataster hinterlegt sind, zum jeweiligen Verfahren geplant und angelegt.

Der Vorlage sind eine Übersichtskarte sowie eine Tabelle mit Angaben zu den ökologischen Ausgleichsflächen beigefügt. Die Übersichtskarte ist aufgrund der Größe (Maßstab 1:10000) ebenfalls in Session hinterlegt. Die Ökopunkte werden nur für die Ökokontoflächen angegeben.

Unter Punkt 6 wird gefragt, ob es eine Zusammenarbeit zur Ausweisung von Ausgleichsflächen mit den Nachbargemeinden gibt. Dies ist bisher nicht der Fall. Kooperationen in dem Bereich gibt es derzeit bei der Renaturierung von gemeindeübergreifenden Gewässern. Die Maßnahmen, die laut Umsetzungsfahrplänen derzeit angedacht sind, eignen sich aber nicht als ökologische Ausgleichsmaßnahmen. Zudem schließt eine Förderung die Nutzung einer Maßnahme in einem Ökokonto aus. Kooperationen haben sich bisher vor allem mit anderen Akteuren angeboten (vgl. beigefügte Liste). Die Möglichkeiten, naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen für das Ökokonto zu generieren, werden fortlaufend geprüft, eine Kooperation mit anderen Gemeinden ist dabei grundsätzlich denkbar.